

# Klassenfahrt - Kosten für Unterbringung der eigenen Kinder

**Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 15. Februar 2017 23:55**

Susanna: In NRW ist das nicht so.

## Zitat von Bezirkregierung Düsseldorf

Keine vergütbare Mehrarbeit liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- [...]
- Teilnahme an Schulveranstaltungen im Rahmen der Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten,
- [...]

Hinsichtlich der Teilnahme von teilzeitbeschäftigen Lehrkräften an Schulwanderungen und Schulfahrten gilt § 15 Abs. 2 ADO i. V. m. Nr. 4.1 der Wanderrichtlinien ([BASS](#) 14-12 Nr. 2). Hier nach soll die zusätzliche Belastung in erster Linie durch die Anzahl solcher Veranstaltungen gesteuert werden; soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, muss für einen innerschulischen Ausgleich insbesondere bei den außerunterrichtlichen Aufgaben gesorgt werden. Das ist bereits bei der Genehmigung der Veranstaltung festzulegen. Der Ausgleich ist spätestens bis zum Ende des auf die Veranstaltung folgenden Halbjahres durchzuführen.

in Anspruch auf zusätzliche Vergütung wird durch die Teilnahme an mehrtägigen Klassenfahrten für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nicht begründet.

kl. gr. frosch